

Redaktionelle Lesefassung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktstandsgeld

in der Stadt Bredstedt

(12.12.2011, in der Fassung der I. Nachtragssatzung v. 21.03.2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 71 der Gewerbeordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bredstedt

- vom 12.12.2011 (Ursprungssatzung)
- vom 21.03.2012 (I. Nachtragssatzung)

für das Gebiet der Stadt Bredstedt folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr (Standgeld) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer verpflichtet, auch wenn er der Stadt Bredstedt gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem unmittelbare Vorteile zugute kommen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Gebühr (Marktstandsgeld) beträgt:

I. auf Wochenmärkten

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 1. für Benutzer eines Platzes zum Verkauf von Waren aller Art | je Tag und qm
mindestens | 0,50 Euro
5,00 Euro |
| 2. für jedes hinter den Verkaufsständen aufgestellte Fahrzeug (auch Anhänger) | | 5,00 Euro |

II. auf Jahrmärkten

- | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 1. für Geschäfte aller Art | je Tag und qm
mindestens | 0,50 Euro
5,00 Euro |
| 2. je laufende Meter Frontlänge | mindestens | 1,00 Euro
3,00 Euro |

(die Gebühr wird nur dann erhoben, wenn die Tiefe des Standes weniger als 3 m beträgt)

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 3. für jeden abgestellten Wohn- und Gerätewagen (auch Anhänger und Zugmaschine) | | 5,00 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|

III. außerhalb der Märkte

- | | | |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 1. für Zirkusunternehmen | je Tag und qm
mindestens | 0,06 Euro
60,00 Euro |
| 2. für Ausstellungen, Verkaufsausstellungen usw. | je Tag und qm
mindestens | 0,50 Euro
20,00 Euro |
| 3. für Verkaufsstände ambulanten Händler | je Tag und qm
mindestens | 0,50 Euro
5,00 Euro |

Die Gebühr kann im Einzelfall hiervon abweichend durch den Bürgermeister festgesetzt werden.

Bei der Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines qm bzw. Tages voll gerechnet. Die täglichen Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht, sofern durch Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Platzes, bei Jahrmärkten und Veranstaltungen außerhalb der Märkte mit der Platzzusage.
2. Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes durch den Benutzer, bei Jahrmärkten und Veranstaltungen außerhalb der Märkte zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt fällig. Die Gebühr ist für die gesamte Zeit der Belegung des Platzes im voraus fällig.
3. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zum Ende der Inanspruchnahme des Marktstandes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzuzeigen. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
4. Die Weigerung zur Entrichtung des Marktstandsgeldes hat die Verweisung vom Platz zur Folge.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung der Gebühr

Bei Jahrmärkten kann die Zusage für einen Standplatz von der Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühr (Standgeld) als Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn die Bewerbung um einen Platz mindestens 1 Monat vor Beginn des Marktes widerrufen wird.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung und den von ihr beauftragten Personen richtige und vollständige Angaben zu machen und den Beauftragten Zutritt zu ihren Ständen zu ermöglichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 rückwirkend in Kraft. Die Satzung vom 04. Dezember 2003 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Die I. Nachtragssatzung tritt am 04.04.2012 in Kraft.

Bredstedt, den 12.12.2011

-Siegel-

-Uwe Hems-
(Bürgermeister)

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 12.12.2011
I. Nachtragssatzung v. 21.03.2012

Aushang v. 21.12.2011 bis 29.12.2011
Aushang v. 26.03.2012 bis 03.04.2012